



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Juli 2006

Nr. 17

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen
und Honorarprofessoren an der Universität Karlsruhe (TH)**

130

Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 30.06.2006

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 55 Abs. 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 26.06.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Voraussetzungen der Bestellung

Zum Honorarprofessor an der Universität Karlsruhe (TH) kann bestellt werden, wer den Anforderungen entspricht, die nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren gestellt werden, und nicht im Hauptamt dieser Universität angehört oder Privatdozent dieser Universität ist.

§ 2 Bestellung

Die Bestellung zum Honorarprofessor sowie die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung eines Professors nach § 3 Absatz 2 erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten eingeholt werden. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Mit der Bestellung eines Honorarprofessors wird dieser Mitglied der Universität; ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

(2) Der Honorarprofessor soll in seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durchführen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Der Honorarprofessor kann mit seinem Einverständnis als Prüfer bei Hochschulprüfungen eingesetzt werden. Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität zusammen, so kann den dort leitenden Wissenschaftlern mit der Bestellung zum Honorarprofessor für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines Professors nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG übertragen werden.

§ 4 Erlöschen

Die Bestellung als Honorarprofessor erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht des Honorarprofessors gegenüber dem Rektor,
2. durch Einweisung in eine Planstelle als Professor an der Universität Karlsruhe (TH),
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,

§ 5 Widerruf

Die Bestellung zum Honorarprofessor kann widerrufen werden,

1. wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 63. Lebensjahr schon vollendet,
2. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

(2) Nach dem Ablauf von 5 Jahren tritt diese Satzung außer Kraft, wenn keine Verlängerung erfolgt.

Karlsruhe, den 30.06.2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)